



BAD SCHUSSENRIED

1. Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Schussenried (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 und § 26 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Schussenried am 19.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung der Anlage

Die Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Schussenried vom 25.05.2023 betrifft Punkt 2.1 der Anlage zu § 5 Abs. 3.

Die unter Punkt 2.1 aufgeführten Fahrzeugkosten des Kostenverzeichnisses werden entsprechend der Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Verordnung Kostenersatz Feuerwehr (VOKeFw) vom 11.03.2024, in Kraft getreten ab dem 19.03.2024, wie folgt geändert:

1. Einsatzleitwagen ELW-1	98,00 Euro
2. Mannschaftstransportwagen MTW	34,00 Euro
3. Kommandowagen KDOW	39,00 Euro
4. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	99,00 Euro
5. Löschgruppenfahrzeug LF 20	205,00 Euro
6. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	236,00 Euro
7. Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS	192,00 Euro
8. Rüstwagen RW	239,00 Euro
9. Drehleiter DLAK 23/12	290,00 Euro
10. Gerätewagen Logistik GW-L1	81,00 Euro

§ 2

Alle übrigen Bestimmungen der Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Schussenried vom 25.05.2023 bleiben bestehen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 19.03.2024 in Kraft.

Bad Schussenried, den 20.09.2024

Gez. Achim Deinet

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Auf der Homepage der Stadt Bad Schussenried bereitgestellt am 27.09.2024.